

Alkoholspezifischer Jugendschutz – Prävention im Spannungsfeld zwischen Theorie und Praxis

Ulrike Kobrna

Wissenschaftliche Mitarbeiterin der AlkoholKoordinations- und InformationsStelle (AKIS) des Anton Proksch Instituts (API) und des Ludwig Boltzmann Instituts für Suchtforschung (LBISucht)

Zusammenfassung

Der vorliegende Artikel beleuchtet Hintergründe zur Thematik „Jugend und Alkohol“ und gibt Einblick in die Komplexität der aktuellen Gesetzeslage den Jugendschutz betreffend. Mit Ausnahme von Wien, Niederösterreich und dem Burgenland gilt für jedes Bundesland ein unterschiedlich geregeltes und zudem komplex formuliertes Jugendschutzgesetz. Manche Bundesländer haben nur die Altersgrenze 16, andere haben die Grenzen 16 und 18, wobei die Arten von Getränken, die erst ab 18 freigegeben sind, von Bundesland zu Bundesland verschieden sind. Die Jugendschutzbestimmungen mancher Bundesländer betreffen nur den öffentlichen Raum, andere auch den privaten. Uneinheitlich geregelt ist auch die Frage, ob Kinder in Geschäften alkoholische Getränke für den Eigenkonsum im privaten Rahmen erwerben dürfen oder nicht. All dies macht die Anwendung der Jugendschutzgesetze in der Praxis äußerst schwierig. Aus diesem Grund werden eine bundesweite Vereinheitlichung der Jugendschutzbestimmungen und eine verständlichere Formulierung dieser gefordert. Abschließend werden Ideen für eine sinnvolle Vereinheitlichung formuliert.

Schlüsselwörter

Alkohol, Jugendschutz, Jugend, Alkohol

1. Einleitung

Das wachsende Problembewusstsein bezüglich Jugend und Alkohol findet u.a. auch Niederschlag in einer zunehmenden Diskussion über die alkoholspezifischen Jugendschutzbestimmungen in der österreichischen Gesetzgebung. Eine umfassende Studie des Ludwig Boltzmann Instituts für Suchtforschung (LBIS) und der AlkoholKoordinations- und Informationsstelle (AKIS) hatte diese Thematik zum Inhalt. Die „Expertise über alkohol- und nikotinspezifische Jugendschutzbestimmungen in Österreich und International“ (Uhl et al. 2003) wurde im Auftrag des Landes Niederösterreich durchgeführt und beschäftigt sich mit den von Bundesland zu Bundesland mehr oder weniger stark abweichenden Jugendschutzbestimmungen. Dabei werden diese vergleichend, in Zusammenhang zu anderen österreichischen Gesetzen und in internationalem Kontext dargestellt und erörtert

sowie Vorschläge zur Modifikation der bestehenden Bestimmungen erarbeitet. Die vorliegende Expertise stellt eine umfassende und wissenschaftlich fundierte Grundlage für diese Diskussion dar.

Die folgenden Erörterungen sollen einen Einblick in die Komplexität der aktuellen Gesetzeslage geben sowie den Hintergrund der Thematik „Jugend und Alkohol“ beleuchten. Abschließend werden einige Forderungen, Vorschläge und Ansatzpunkte formuliert, wie ein zeitgemäßer und situationsangepasster alkoholspezifischer Jugendschutz in Österreich aussehen könnte.

2. Akzeleration, Emanzipation und Globalisierung der Trinkkulturen

Die Entwicklung des Alkoholkonsums bei Kindern und Jugendlichen ist aktuell von drei Tendenzen geprägt:

„Akzeleration“ – Das Einsetzen der Pubertät passiert bei Kindern immer früher, d.h. dass Kinder früher körperlich entwickelt sind und sich auch früher zu relativ selbständigen Jugendlichen entwickeln. Dadurch bedingt machen Kinder auch früher erste relevante Erfahrungen mit Alkohol. Aus einer Studie von Kraus et al. (2000) geht hervor, dass innerhalb der letzten vierzig Jahre das Alter, ab dem Kinder anfangen erste Erfahrungen mit Alkohol zu machen (um das 13. Lebensjahr) zwar im Wesentlichen konstant bleibt, dass aber in den darauf folgenden Altersgruppen der jüngeren Geburtsjahrgänge die Zahl jener, die bereits mit dem regelmäßigen Konsum begonnen haben, weit höher ist, als das bei früheren Generationen der Fall war. Diese Studie wurde in Deutschland durchgeführt, da aber die Trinkkultur in Deutschland sowohl quantitativ als auch qualitativ der österreichischen recht ähnlich ist, sind diese Ergebnisse auf Österreich übertragbar.

„Angleichung der Geschlechterrollen“: Darunter ist in diesem Zusammenhang zu verstehen, dass Frauen zunehmend aktiver am sozialen, wirtschaftlichen und öffentlichen Leben teilnehmen und sich an die Substanzkonsumgewohnheiten der Männer angleichen. In Bezug auf den Alkoholkonsum bedeutet das – in Anbetracht dessen, dass der Gesamtalkoholkonsum seit Jahrzehnten rückgängig ist – eine Zunahme des Alkoholkonsums bei Frauen bei gleichzeitiger Abnahme des Alkoholkonsums bei Männern.

„Globalisierung der Trinkkulturen“: Wie bei allen Wirtschaftsgütern wird auch bei alkoholischen Getränken das Angebot immer größer und es kommt zu einer globalen Angleichung der Angebotspalette in den verschiedenen Ländern. In Europa kann eine weitgehende Anpassung der Trinkgewohnheiten in Richtung europäischer Durchschnitt festgestellt werden. Das bedeutet, dass in den traditionellen Niedrigkonsumländern (z.B. in Europa englischsprachiger und nordeuropäischer Raum) eine deutliche Konsumsteigerung und in den Hochkonsumländern (mediterranean und alpiner Raum) ein deutlicher Konsumrückgang zu vermerken ist.

3. Alkoholkonsumverhalten der Jugendlichen

Bei den im vorigen Kapitel beschriebenen Trends handelt es sich um langfristige Entwicklungen. Die immer wieder diskutierte Frage, ob und in welchem Ausmaß Kinder und Jugendliche heutzutage früher und in größeren Mengen Alkohol zu sich nehmen, lässt sich anhand vorliegender Studien aufgrund zu kleiner Stichprobenzahl bzw. unspezifischer Fragestellungen nicht verlässlich beantworten. Ebenso stehen in Österreich mangels regelmäßiger Alkoholkonsumerhebungen wenig repräsentative Vergleichsdaten zur Verfügung (vgl. Beitrag Beiglböck, Uhl: Epidemiologie des Alkoholkonsums und -missbrauchs bei Jugendlichen).

Laut der letzten österreichweiten Repräsentativerhebung (Uhl/Springer 1996) halten es knapp 50% der Erwachsenen für angemessen, dass Jugendliche zwischen dem 16. und dem 18. Geburtstag zu Hause oder bei Partys Alkohol zu sich nehmen, eine Einstellung, die sich im Wesentlichen mit den geltenden Jugendschutzbestimmungen deckt. Je nach Situation heißen 9% - 18% Alkoholkonsum auch schon vor dem 16. Geburtstag für angebracht. Die restlichen ca. 40% der Befragten würden ihren Kindern Alkohol erst nach dem 18. Geburtstag erlauben.

Auch wenn man vernünftigerweise fordern sollte und fordern kann, dass Jugendliche bis zu ihrem 16. Geburtstag weitgehend alkoholfrei aufwachsen, so ist es in einer Kultur, in der Alkoholkonsum integraler Bestandteil des gesellschaftlichen Erwachsenenlebens ist, recht unwahrscheinlich, dass nicht bereits vor Erreichen des legalen Trinkalters erste Experimente mit Alkohol gemacht werden. Sofern sich diese Experimente in Grenzen halten, gibt es keinen Grund das übermäßig zu dramatisieren. Da die ersten Alkoholerfahrungen infolge noch nicht vorhandener Toleranz gegenüber der Substanz oft mit relativ geringen Mengen zu einer deutlichen Berausung führen, ist ein Anteil von 1/3 unter 15-Jährigen, die bereits auf mehr als eine Rauscherfahrung zurückblicken (Dür et al. 2002), auch nicht wirklich überraschend.

Alkoholkonsum ist auch nicht gleich Alkoholkonsum. Es gilt zwischen verschiedenen Konsumformen zu unterscheiden, die in Ursache und Auswirkung differenziert zu beurteilen sind:

- „Abstinenz“
- „Unschädlicher Gebrauch“ – wobei hier wiederum zwischen „experimentellem Gebrauch/Probierkonsum“ und „regelmäßigem, unschädlichem Gebrauch“ zu unterscheiden ist
- „Schädlicher, aber nicht süchtiger Gebrauch“ bzw. auch als „Missbrauch“ bzw. „problematischer Gebrauch“ bezeichnet
- Sucht

Der „experimentelle Gebrauch bzw. Probierkonsum“ ist in einer bestimmten Entwicklungsphase als Teil der Initiation ins Erwachsensein zu sehen. Dies ist generell eine Phase, in der Jugendliche viele Grenzen ausloten und

mitunter auch überschreiten. Im Normalfall pendelt sich das zunächst phasenweise exzessiv geübte Verhalten auf ein nicht gesundheitsschädigendes Maß ein. Es wäre fehl am Platz, hier mit allen Mitteln zu versuchen, dieses Experimentierverhalten unterbinden zu wollen. Andererseits kann natürlich auch bereits bei Jugendlichen anhaltender Alkoholmissbrauch mit längerfristig zu erwartenden gesundheitlichen Schädigungen auftreten, bei dem Intervention sehr wohl sinnvoll wäre, wobei dieses problematische Verhalten nicht auf den ersten Blick vom vorhin beschriebenen „Probierkonsum“ zu unterscheiden ist.

Dass Alkoholmissbrauch und Alkoholismus ein gravierendes gesellschaftliches Problem darstellen und dass hier großer Handlungsbedarf besteht, ist unbestreitbar. Das Alkoholproblem ist – auch wenn das viele Erwachsene nicht gerne hören – jedoch primär ein Problem der Kinder und Jugendlichen. Das Ausprobieren verschiedenster legaler und zunehmend auch illegaler psychoaktiver Substanzen gehört zum normalen Verhaltensspektrum von Kindern und Jugendlichen und führt nur bei einem Bruchteil zu problematischen Konsummustern. Die eigene Erfahrung liefert einen wesentlichen Beitrag zur realen Einschätzung der Gefahren und der positiven Effekte. Aus diesem Grund sollte man allen Bestrebungen, Kinder und Jugendliche in Zusammenhang mit Sucht und Substanzmissbrauch exklusiv ins Zentrum des Interesses zu rücken, mit großer Vorsicht gegenüberreten. Es ist weder sachlich gerechtfertigt, noch ethisch vertretbar, vom eigentlichen Problem – das eindeutig auf Seiten der ca. 13% erwachsenen ProblemkonsumentInnen und 5% Alkoholabhängigen liegt – abzulenken, indem man den Fokus einseitig auf Kinder und Jugendliche legt und sich diese betreffend immer strengere Kontrollmaßnahmen und Strafbestimmungen überlegt, ohne im Entferntesten zu riskieren selbst davon tangiert zu werden.

4. Alkoholspezifischer Jugendschutz in Österreich – Gesetzliche Bestimmungen

4.1 Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung zielt in zwei Paragraphen – §112 (4) und (5) und §114 (1) der gültigen Gewerbeordnung – auf eine Vermeidung bzw. Verringerung alkoholbedingter Probleme innerhalb der Gastronomie ab:

Die in § 112 (4) definierte Bestimmung ist unter der Bezeichnung „Jugendgetränk“ bekannt, obwohl sie nicht explizit oder gar ausschließlich für Jugendliche ausgelegt ist. Sie soll generell den Druck reduzieren, aus finanziellen Gründen zu alkoholischen Getränken zu greifen, was sicher in hohem Maß für jugendliche Gäste relevant ist. Diese Bestimmung wird in der Gastronomie aber meist nur dem Wortlaut und nicht der Intention nach erfüllt. So werden in vielen Gastronomiebetrieben ausschließlich für Jugendliche eher unattraktive Getränke wie Mineralwasser und mit Sodawasser zubereiteter Dicksaft etwas billiger angeboten als Bier.

Der § 112 (5) normiert kein generelles Verbot, an Betrunkene Alkohol auszuschenken, sondern regelt nur, dass man an Personen, die infolge ihrer Alkoholisierung Ruhe und Ordnung stören, keinen weiteren Alkohol ausschenken darf. Wer sich von Betrunkenen nicht gestört fühlt – und diese niemanden Dritten direkt oder indirekt belästigen – darf weiterhin legal Alkohol an sie ausschenken.

§ 112 Vorschriften über die Gewerbeausübung

(4) „Gastgewerbetreibende, die alkoholische Getränke ausschenken, sind verpflichtet, auf Verlangen auch kalte nichtalkoholische Getränke auszuschenken. Weiters sind sie verpflichtet, mindestens zwei Sorten kalter nichtalkoholischer Getränke zu einem nicht höheren Preis auszuschenken als das am billigsten angebotene kalte alkoholische Getränk (ausgenommen Obstwein) und diese besonders zu kennzeichnen. Der Preisvergleich hat jeweils auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke zu erfolgen.“

(5) Gastgewerbetreibende sind verpflichtet, Personen, die durch Trunkenheit, durch ihr sonstiges Verhalten oder ihren Zustand die Ruhe und Ordnung im Betrieb stören, keine alkoholischen Getränke mehr auszuschenken.

Der § 114 (1) nimmt ausdrücklich auf die landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen Bezug und macht damit deutlich, dass diese auch aus gewerberechtl. Sicht einzuhalten sind.

§ 114 Alkoholausschank an Jugendliche

(1) „Gewerbetreibende, die alkoholische Getränke ausschenken, dürfen weder selbst noch durch die im Betrieb beschäftigten Personen alkoholische Getränke an Jugendliche ausschenken oder ausschenken lassen, wenn diesen Jugendlichen nach den landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen der Genuss von Alkohol verboten ist. In diesen Fällen haben die Gewerbetreibenden an einer geeigneten Stelle der Betriebsräume einen Anschlag anzubringen, auf dem deutlich auf dieses Verbot hingewiesen wird.“

Eine in der Zeit vor der letzten Gewerbeordnungsnovelle verstärkt kritisierte Bestimmung, dass nämlich Kinder und Jugendliche legal verschlossene alkoholische Getränke für Erwachsene einkaufen dürfen, ist mit der Gewerbeordnungsnovelle 2002 ersatzlos gefallen.

4.2 Jugend(schutz)gesetze

Jugendschutz ist in Österreich auf Bundesländerebene geregelt, und somit existieren in unserem Land 9 unter-

schiedliche Jugend(schutz)gesetze mit teilweise abweichenden Bestimmungen. Außer in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland, wo man sich auf eine Abstimmung der Regelungen geeinigt hat, existieren den alkoholspezifischen Jugendschutz betreffend durchwegs in den Details differierende Bestimmungen. Das Ergebnis dieser unglücklichen Vielfalt ist, dass die meisten Menschen nicht einmal die für ihr Bundesland geltenden Bestimmungen wirklich kennen und dass kaum jemand einen Überblick über alle Bundesländerbestimmungen hat.

Innerhalb der alkoholspezifischen Jugendschutzbestimmungen finden sich unterschiedliche Arten von Verboten: Konsumverbote, Ausschankverbote, Verkaufsverbote und Weitergabeverbote. Der Verkauf im Geschäft kann für Kinder und Jugendliche unter dem Schutzalter generell oder bloß für den Eigenkonsum verboten sein.

Diese Verbote können explizit ausgesprochen sein oder sich implizit aus mehreren Bestimmungen ergeben. Wenn z.B. der öffentliche Konsum für junge Menschen unter 16 Jahren verboten ist und es generell verboten ist Handlungen zu setzen, die den Betreffenden eine Übertretung der Bestimmungen ermöglichen, folgt daraus ein indirektes Ausschankverbot.

Der Geltungsbereich kann sich ausschließlich auf den öffentlichen oder zusätzlich auf den privaten Bereich beziehen, oder auch den semi-öffentlichen Bereich (z.B. Vereine, religiöse Zusammenkünfte) erfassen.

Die Altersgrenze kann einheitlich bei 16 Jahren angesetzt sein, oder es kann für bestimmte Getränke bzw. unter bestimmten Rahmenbedingungen die zusätzliche Altersgrenze 18 Jahre vorgesehen sein, wobei diese 18-Jahresgrenze in den einzelnen Bestimmungen an unterschiedliche Kriterien gebunden ist: Produktionsart des Getränks oder eines Bestandteiles des Getränks (z.B. gebrannte Alkoholika), Alkoholgehalt des Getränks oder eines Bestandteiles bei Mischgetränken, Wirkung auf den betroffenen Jugendlichen (z.B. „übermäßiger Alkoholkonsum“). In den meisten Jugend(schutz)gesetzen gelten Verheiratete und Zivil- bzw. Präsenzdiener ungeachtet ihres tatsächlichen Alters als Erwachsene, womit für diese Personen, so sie unter 16 bzw. 18 Jahre alt sind, die alkoholspezifischen Jugendschutzbestimmungen keine Gültigkeit haben.

Einen groben Überblick über die einzelnen Bundesländerbestimmungen gibt die folgende Tabelle (Tab. 1). Die entsprechenden Paragraphen der einzelnen Gesetze sind unter folgender Internet-Adresse zu finden: <http://www.api.or.at/akis>. Da diese Gesetze immer wieder Änderungen unterworfen sind, wird diese Internetseite laufend an die aktuelle Fassung angepasst.

Tab. 1: Alkoholspezifische Jugendschutzbestimmungen der österreichischen Bundesländer (Stand Jänner 2005)

	Konsumverbot		Ausschankverbot	Verkaufsverbot im Geschäft		Verbot der privaten Weitergabe		Altersgrenzen
	privat	öffentlich		zum Eigenkonsum	zum Konsum durch Erwachsene	zum öffentlichen Konsum	zum privaten Konsum	
NÖ		■	indirekt ¹			indirekt ¹		16
BGLD		■	indirekt ¹			indirekt ¹		16
WIEN		■	indirekt ¹			indirekt ¹		16
SLBG		■	■	■	■	indirekt ¹		16/18
VBG	■	■	■	■	■	■	■	16
TIROL	■	■	■	■	■	■	■	16/18
OÖ	■	■	■	■ ²	? ³	indirekt ⁴	indirekt ⁴	16/18
STMK	■	■	■	■	■	■	■	16/18
KTN	■	■	■	■	■	■	■	16/18

¹ „indirekt“ bedeutet, dass es zwar kein explizites Verbot gibt, dass dieses aber aus dem Konsumverbot und der Bestimmung, dass man Jugendlichen die Übertretung von Jugendschutzbestimmungen nicht ermöglichen darf, zwingend folgt.

² Der Verkauf an Jugendliche über Automaten ist ausdrücklich vom Verkaufsverbot ausgenommen.

³ Der Verkauf an Jugendliche als Einkäufer für Erwachsene ist zwar explizit erlaubt, die Rahmenbedingungen sind allerdings so formuliert, dass es de facto einem Verkaufsverbot nahe kommt.

⁴ Es wird ein Abgabeverbot ausgesprochen, das eher nicht als Weitergabeverbot zu interpretieren ist, weil der Begriff „Abgabe“ üblicherweise als „entgeltliche Weitergabe“ interpretiert wird. Da jeglicher Konsum für junge Menschen bis 16/18 verboten ist, ist indirekt jegliche Weitergabe an diese zum Eigenkonsum verboten.

Die zentralsten Unterschiede innerhalb der Länderregelungen betreffen die folgenden drei Fragestellungen (vgl. grau markierte Bereiche in Tab. 1):

- (1) „Dürfen Kinder in Geschäften alkoholische Getränke für den Eigenkonsum im privaten Rahmen erwerben?“
- (2) „Betreffen die Bestimmungen auch den Umgang mit Alkohol im privaten Raum?“
- (3) „Welche Getränke sind in den Ländern, die zwei Altersgrenzen definieren, für die Altersgruppe der 16- bis 18-Jährigen verboten?“

ad (1): Im Burgenland, in Niederösterreich und in Wien dürfen nach den derzeit gültigen Bestimmungen Kinder und Jugendliche uneingeschränkt in Geschäften alkoholische Getränke – zum Eigenkonsum im privaten Rahmen oder für Erwachsene – erwerben. In den anderen Bundesländern sind generelle Abgabeverbote formuliert, die allerdings in drei Bundesländern aufgrund der oben erwähnten und nunmehr gefallenen Bestimmung in der Gewerbeordnung (Erwerb von Alkoholika für Erwachsene) Ausnahmen enthalten bzw. enthielten, denn als Bundesgesetz ist die Gewerbeordnung bei der Erstellung von Ländergesetzen zu berücksichtigen. In der Steiermark, in Vorarlberg und in Oberösterreich wählte man Formulierungen, die den Erwerb von Alkoholika durch Kinder und Jugendliche für Erwachsene ausnahmen, wobei Vorarlberg und Steiermark diese Regelung anlässlich des Wegfalls der Voraussetzungen in der Gewerbeordnung bereits in Richtung allgemein gültiges Abgabeverbot novelierten. Die entsprechende Formulierung im oberösterreichischen Gesetz schreibt ein dermaßen kompliziertes Prozedere vor, dass sie praktisch kaum zur Realisierung

gelangen dürfte. Auch in diesem Bundesland beabsichtigt man jedoch, diese Bestimmung bei der nächsten Novelle des OÖ Jugendschutzgesetzes abzuschaffen. (Ein weiteres interessantes Detail in Oberösterreich ist, dass der Verkauf von Alkohol mittels Automaten an Kinder und Jugendliche aus den Strafbestimmungen ausgenommen ist.) In Kärnten und Salzburg standen die Jugendschutzbestimmungen mit einem generellen Abgabeverbot in klarem Widerspruch zur ehemals gültigen Gewerbeordnungsbestimmung.

ad (2): Dass das Jugendschutzgesetz bezüglich Alkoholkonsum auch den privaten Bereich regelt, trifft für Kärnten, Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Vorarlberg zu. Diese Ländergesetze enthalten keine Einschränkungen – wie in anderen Bundesländern – z.B. auf den öffentlichen Bereich, d.h. bei genauer Auslegung unter anderem, dass Eltern ihren Kindern das Probieren auch von kleinsten Mengen alkoholischer Getränke im privaten Rahmen unterhalb des Schutzalters kategorisch nicht erlauben dürfen. Wie weit das explizit die Intention des jeweiligen Gesetzgebers war bzw. die Regelung des privaten Raums im Rahmen von Jugendschutzgesetzen sinnvoll erscheint, bedürfte einer genaueren Klärung, zumal in Problemfällen Jugendwohlfahrts- und Obsorgerecht die Rechtsgrundlage für behördliche Interventionen im privaten Umfeld bieten.

ad (3): Ursprünglich gab es in allen Bundesländern neben der 16-Jahres-Grenze noch eine 18-Jahres-Altersgrenze für bestimmte alkoholische Getränke, die inzwischen allerdings in 4 Bundesländern (Bgld, NÖ, Vbg und W) abgeschafft worden ist. In den restlichen 5 Bundesländern sind für die 16- bis 18-Jährigen jeweils unter-

schiedliche alkoholische Getränke verboten: In Kärnten sind Getränke über 12 Vol.-% verboten, in Oberösterreich solche über 14 Vol.-%; in der Steiermark solche, die einen alkoholischen Bestandteil mit mehr als 14 Vol.-% enthalten; in zwei Bundesländern wird nicht nach dem Alkoholgehalt entschieden, sondern es werden „gebrannte“ Alkoholika für diese Altersgruppe verboten, wobei in Salzburg generell jedes Getränk, das Spirituosen enthält,

verboten ist, und in Tirol nur solche, die „vorwiegend“ aus gebranntem Alkohol bestehen. In Bezug auf die bei Jugendlichen beliebten Alkopops heißt das, dass in Österreich in 2 Bundesländern, nämlich in Salzburg und in der Steiermark, für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren Alkopopkonsum nicht erlaubt ist und in den anderen 7 schon (vgl. Tab. 2).

Tab. 2: Alkoholspezifische Verbote zwischen dem 16. und dem 18. Lebensjahr (Stand Jänner 2005)

	gebrannte alkoholische Getränke pur	stärkere Liköre, Cocktails und Mixgetränke	auch leichtere Liköre, Cocktails und Mixgetränke	Alkopops	aufgespritzte Weine	manche natürlich gegorenen Weine	merkliche Beeinträchtigung
NÖ							
BGLD							
WIEN							
VBG							
TIROL	■	? ⁵	? ⁶				
KTN	■	■	? ⁶		■	■	■
OÖ	■	■	? ⁶		■	■	■
SLBG	■	■	■	■	■		■
STMK	■	■	■	■	■	■	

⁵ Da Liköre, Cocktails und Mixgetränke so gut wie nie mehr als 50% Spirituosen enthalten, sind de facto fast alle diese Produkte bereits vor dem 18. Lebensjahr legal zu konsumieren.

⁶ Wenn Mixgetränke nicht vom Kellner gemischt, sondern dem Gast getrennt serviert werden (z.B. ein Tee plus ein Glas Rum), dann wird kein Mixgetränk bezogen, sondern ein alkoholfreies Getränk und ein gebranntes alkoholisches Getränk bzw. in Kärnten ein Getränk mit mehr als 12. Vol.-%. Damit gelten die das letztere Getränk betreffenden Bestimmungen.

5. Sensibilisierung der Öffentlichkeit

Nebst dieser äußerst komplexen und nicht nur für Laien schwer nachvollziehbaren Gesetzeslage, tragen in jüngster Zeit auch noch die bundesweit agierenden Lebensmittelketten bzw. Medienberichte über Testkäufe zur allgemeinen Verwirrung bei.

Erstere – im zunehmenden Bestreben, dem Jugendschutz gerecht zu werden und dies auch publik zu machen – bringen landesweit in ihren Filialen Aushänge mit den jeweils konzerninternen Regelungen die Abgabe von Alkoholika an Kinder und Jugendliche betreffend an, ungeachtet dessen, ob diese den jeweiligen Bestimmungen der betreffenden Bundesländer entsprechen. Diese Regelungen setzen sich nämlich aus individuell zusammengestellten Bestimmungen aus diversen Landesjugendschutzgesetzen zusammen und entsprechen bestenfalls dem Gesetz des Bundeslandes, in dem die Konzernzentrale ihren Sitz hat. Es steht übrigens jedem Geschäft frei – aufgrund des nicht bestehenden Kontrahierungszwanges – strengere Regeln für den Verkauf von Alkoholika (wie auch anderer Waren) aufzustellen, d.h. konkret Altersgruppen auszuschließen, die nach jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen zum Erwerb bzw. Konsum berechtigt sind.

In der Praxis heißt das, dass in einem Bundesland wie z.B. Niederösterreich, wo es eigentlich überhaupt kein Abgabeverbot für alkoholische Getränke gibt, in den

Supermärkten einer Stadt folgende verschiedene Aushänge zu finden sind: „Wir verkaufen keinen Alkohol an Kinder und Jugendliche“ (Mondo; bedeutet: kein Alkohol an unter 18-Jährige), „Kein Verkauf von alkoholischen Getränken bis 14 Volumsprozent an Jugendliche unter 16 Jahren und von alkoholischen Getränken über 14 Volumsprozent an Jugendliche unter 18 Jahren“ (Adeg) und „Jungen Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist der Konsum von Alkohol gemäß § 18 des Jugendgesetzes verboten. Es werden daher alkoholische Getränke an junge Menschen unter 16 Jahren für den Konsum in der Öffentlichkeit nicht abgegeben“ (Billa). – Wie die jeweiligen Regelungen dann vom Verkaufspersonal interpretiert und umgesetzt werden, bietet ein weites Feld für absurde Beobachtungen von Ahnungslosigkeit, Willkür und Hilflosigkeit.

Im Zuge der Sensibilisierung des Themas „Jugend und Alkohol“ fühlen sich auch immer wieder diverse Organisationen (von Arbeiterkammer bis Jugendorganisationen) berufen, Testkäufe mit Jugendlichen unter dem Schutzalter zu organisieren. Da dies oft ebenso in Unkenntnis der im jeweils getesteten Bundesland geltenden Jugendschutzbestimmungen passiert und diese Ergebnisse dann gleichfalls österreichweit medial verbreitet werden, ohne dass eine differenzierte Berichterstattung über die komplexe Lage informiert, trägt diese Vorgangsweise auch nicht unbedingt zur Klärung der Frage der geltenden Rechtsbestimmungen bei.

6. Problemfelder und Perspektiven

6.1 Jugenschutzgesetze sollen bundesweit einheitlich und verständlich formuliert sein.

Eine hohe Komplexität von Gesetzeswerken mag in Bereichen, wo man üblicherweise einen Rechtsbeistand bezieht, angebracht sein, aber in Gebieten wie dem Jugenschutz, die fast alle Menschen unmittelbar betreffen und wo man üblicherweise ohne Rechtsbeistand auskommt, entsteht dadurch eine Paradoxie: „Je besser man Bestimmungen durch Ausdifferenzierung an die Realität anpasst, desto geringer wird deren praktische Relevanz.“ Die zentrale Forderung muss daher Einfachheit sein, d.h. möglichst wenige, möglichst einfache und möglichst eindeutig formulierte Bestimmungen – auch wenn man so der Komplexität des Feldes nicht immer ganz gerecht werden kann. In diesem Sinn ist es zu begrüßen, dass die Unterscheidung in unterschiedliche Kategorien alkoholischer Getränke bereits in vier Bundesländern aufgehoben wurde.

6.2 Das Schutzalter für Alkoholkonsum sollte einheitlich bei 16 Jahren festgelegt sein.

Das Schutzalter von 16 Jahren für Alkoholkonsum entspricht den Bestimmungen der überwiegenden Mehrzahl der süd- und mitteleuropäischen Länder und geht auch mit der in Österreich vorherrschenden Einstellung zum mäßigen Alkoholkonsum konform. Eine Anhebung auf Altersgrenzen, die in Skandinavien und im angelsächsischen Raum üblich sind, würde in der aktuellen österreichischen Situation kaum akzeptiert werden und es bestünde darüber hinaus eine relevante Gefahr, dass durch die Verdrängung der 16- und 17-Jährigen aus der Öffentlichkeit in den privaten Raum mehr Probleme entstehen würden, als man durch die Konsumreduktion im öffentlichen Raum vermeiden könnte.

Der Umstand, dass Kinder und Jugendliche in manchen Bundesländern alkoholische Getränke zum privaten Eigenkonsum bzw. indem sie vorgeben, diese Waren für den Konsum von Erwachsenen kaufen zu wollen, legal erwerben können, ist nicht mehr zeitgemäß. Diese über viele Jahre von der Gewerbeordnung ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit wurde 2002 aus der Gewerbeordnung gestrichen – eine entsprechende Anpassung der Jugenschutzgesetze ist aber noch nicht in allen Bundesländern erfolgt. Ein generelles Verkaufs- und Ausschankverbot für diese Waren an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren entspricht dem europäischen Standard und ist durchaus zu vertreten. Jugendliche dürfen ja auch keine Waffen, Feuerwerkskörper oder pornographischen Zeitschriften für Erwachsene erwerben. Wünschenswert in diesem Zusammenhang wäre ein Verbot mittels Automaten alkoholische Getränke anzubieten oder eine Beschränkung auf Situationen, in denen gewährleistet ist, dass nicht zum Erwerb berechnete junge Menschen die Automaten nicht bedienen können.

6.3 Das Primat des Elternrechts im privaten Bereich sollte durch Jugenschutzbestimmungen nicht tangiert werden.

Jugenschutzgesetze sollten, wie das z.B. in Niederösterreich aktuell gilt, primär den öffentlichen Raum betreffen und nicht in das Primat des Elternrechts hineinregieren. In gravierenden Fällen reichen das Jugendwohlfahrtsrecht und das Obsorgerecht aus, um auch im privaten Umfeld adäquat zu intervenieren.

6.4 Von Gesetzen wird normative Wirkung erwartet, Strafmaßnahmen sollten nicht primär auf die Jugendlichen zielen.

Es sollte Durchgriffsmöglichkeiten bei schweren und wiederholten Missständen geben, jedoch keine absolut lückenlose Ahndung. Der Versuch das Konsumverhalten von Alkohol und Nikotin durch junge Menschen über Verbote zu regeln, kann erfolgen, indem man, wie das z.B. gegenwärtig in Niederösterreich zutrifft, auf die Konsumenten zielt – wobei dann die Anbieterseite nur indirekt geregelt ist – oder, wie das früher in Tirol der Fall war, ausschließlich auf die Anbieter zielt, oder, wie z.B. in der Steiermark, auf Anbieter und Konsumenten gleichermaßen zielt. Wünschenswert wäre es mit Strafbestimmungen primär auf die gewerbliche Abgabe in Gastronomie und Handel zu zielen. Keinesfalls sollte das – wie in den USA gegenwärtig Realität – primär auf eine Bestrafung der minderjährigen KonsumentInnen hinauslaufen, was dort zwar ursprünglich auch weder intendiert war, noch vorhergesehen wurde, sich aber in der Praxis dann konsequent so entwickelte. Wenn man den Erwerb, Besitz und Konsum in der Öffentlichkeit verbietet, ist es in diesem Sinne wünschenswert, das Instrumentarium von Ermahnung und Belehrung zu forcieren und nur in gravierenden Fällen soziale Leistungen zu verordnen bzw. geringfügige Geldstrafen zu verhängen. Die bestehenden Formulierungen unter „Rechtsfolgen für junge Menschen“ im niederösterreichischen Jugenschutzgesetz entsprechen diesem Gedanken.

6.5 Nicht alles lässt sich mittels Jugenschutzgesetzen regeln.

Flankierend ist umfassende Information und Aufklärung in allen relevanten Bereichen zu fordern. Wichtige flankierende Maßnahmen des Jugenschutzes wären im Rahmen der Gastronomie anzusetzen: Einerseits das radikale Verbot von (Werbe-)Aktionen der Gastronomie zur Förderung von Trink-Exzessen (Trinkwettbewerbe, Fixpreis für unbeschränkten Schnapskonsum etc.) und andererseits Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Bestimmung lt. Gewerbeordnung, mindestens zwei billigere alkoholfreie Getränke anzubieten, nicht nur formal dem Wortlaut, sondern der Intention des Gesetzes entsprechend umgesetzt wird. Hier empfiehlt es sich weniger auf Kontrolle und Strafen zu setzen, als auf die faktenverändernde Wirkung von positiven Maßnahmen, wie finanzieller Förderung von Initiativen, Prämierung und Veröffentlichung von vorbildhaften Betrieben etc. – obwohl auch klar ist, dass die Realisierung des Jugenschutzes im öffentlichen Bereich nicht gänzlich ohne Kontrollmaßnahmen und Sanktionen auskommen kann. Das in Niederösterreich laufende Projekt „Jugend-OK-Partner-

betrieb“, das in Bezug auf den Umgang mit Jugend und Alkohol vorbildhafte Gastronomiebetriebe auszeichnet, kann in diesem Zusammenhang als interessanter Ansatz erwähnt werden.

Von zentraler Bedeutung ist auch die Frage, ob im Gastgewerbe und in Geschäften von den Verantwortlichen in großem Umfang zur Alterskontrolle Ausweise kontrolliert werden müssen oder ob das nur in begründeten Verdachtsfällen erfolgen muss, und ob die Aussage einer erwachsenen Aufsichtsperson als Nachweis für das Alter gelten kann. Da eine radikale Position im Sinne umfassender, systematischer Ausweiskontrollen – wie z.B. in den USA üblich – einen großen Arbeitsaufwand bedeutet und damit auch viele Kunden vergrault werden, sollte man so eine gravierende Abweichung von der bisherigen Praxis nicht vorschnell erwägen.

6.6 Unterstützung durch Öffentlichkeitsarbeit, Information und Schulungen

Die alkohol- und nikotinspezifischen Jugendschutzbestimmungen werden gegenwärtig von vielen als totes Recht interpretiert, das kaum zur Anwendung kommt. Es ist daher ohne Frage sinnvoll, diese Bestimmungen durch Öffentlichkeitsarbeit, durch die konsequente Argumentation den betreffenden Betrieben gegenüber, durch verbindliche Schulungsmaßnahmen für Personen, die mit dem Ausschank von alkoholischen Getränken befasst sind, usw. mehr praxisrelevant zu machen. Wirkliche Effekte in der Suchtprävention kann man nur erwarten, wenn langfristig ein Paket von unterschiedlichen Maßnahmen, die von Eltern, Schule, Wirtschaft und Politik getragen werden, in der Form eines gut organisierten, konzertierten und kooperativen Handelns realisiert wird. Gesetzesänderungen alleine können isoliert nur wenig bewirken. Ein umfassendes Präventionskonzept ist aber nur machbar, wenn die Maßnahmen von ausreichend vielen, inhaltlich kompetenten Präventionsfachkräften beraten und unterstützt werden – d.h. wenn Suchtpräventionsstellen ausreichend dotiert und inhaltlich unterstützt werden – und wenn die Politik auch bereit ist, sich mit den im Zuge dieser Tätigkeit gewonnenen praktischen Erfahrungen der Prophylaktiker ausführlich und offen auseinander zu setzen.

Summary

This article provides background information on the topic „youth and alcohol“ and provides inside on the complexity of the current legal situation concerning alcohol-specific youth protection in Austria. Except for Vienna, Lower Austria and the Burgenland, alcohol-specific youth protection is regulated differently in the Austrian federal states and on top of all formulated highly complex. Some define an age limit of 16 years; others have limits of 16 and 18 years, whereby the types of alcoholic beverages allowed after 18 years of age differ from state to state. In some parts of Austria youth protection laws regulate only consumption in public area, some include the private areas as well. All this makes the application of these laws in Austria very difficult. For this reason a harmonisation of

the state laws concerning alcohol and simpler wordings are demanded. Subsequent ideas of how to harmonize the laws are formulated.

Keywords

alcohol, youth protection, youth, laws

Literatur

- Dür, W., Mravlag, K., Stidl, T., Wannemacher, G. (2002) Gesundheit und Gesundheitsverhalten bei Kindern und Jugendlichen, Bericht zur Gesundheit der 11-, 13- und 15-Jährigen in Österreich – Aufbereitung der Daten des 6. WHO-HBSC-Surveys 2001 und die Trends für 1990-2001. Ludwig Boltzmann Institut für Medizin- und Gesundheitssoziologie, Wien
- Kraus, L., Bloomfield, K., Augustin, R., Reese, A. (2000) Prevalence of Alcohol Use and the Association Between Onset of Use and Alcohol-Related Problems in a General Population Sample in Germany. *Addiction*, 95 (9), 1389-1401
- Uhl, A. (2003) Jugend und Alkohol - mit besonderer Berücksichtigung des rauschhaften Trinkens. *praev.doc*, 1, 3-10
- Uhl, A., Springer, A. (1996) Studie über den Konsum von Alkohol und psychoaktiven Stoffen in Österreich unter Berücksichtigung problematischer Gebrauchsmuster - Repräsentativerhebung 1993/94 Textband. Originalarbeiten, Studien, Forschungsberichte des BMGK, Wien
- Uhl, A., Springer, A., Kobra, U., Bachmayer, S. (2003) Expertise über alkohol- und nikotinspezifische Jugendschutzbestimmungen in Österreich und International. Forschungsbericht des LBISucht, Wien

Korrespondenzadresse

Ulrike Kobra
Anton Proksch Institut (API)
Mackgasse 7-11
A-1230 Wien
Tel.: +43-1-88010-952
E-Mail: ulrike.kobra@api.or.at